



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Abweichung von der  
Approbationsordnung für Ärzte bei Vorliegen einer epidemischen Lage von  
nationaler Tragweite vom 24.03.2020

Berlin, 25.03.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## **1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs**

Die Bundesärztekammer unterstützt die Bestrebungen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), den Medizinstudierenden wegen ihres Einsatzes bei der Bewältigung der medizinischen Versorgung von Patientinnen und Patienten im Falle einer Epidemie keine wesentlichen Nachteile in ihrer medizinischen Ausbildung entstehen zu lassen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Rahmen einer absoluten Ausnahmesituation durch eine Epidemie von nationaler Tragweite zu verstehen und müssen, sobald die Bundesregierung die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes aufgehoben hat, sofort wieder zurückgenommen werden.

Die Bundesärztekammer weist darauf hin, dass die Erfordernisse der ausreichenden Qualifizierung und adäquaten ärztlichen Betreuung der Studierenden, der Bereitstellung der notwendigen Schutzausrüstung, der Einbeziehung in die Berufshaftpflichtversicherung und gesetzliche Unfallversicherung sowie der Aufwandsentschädigung auch in diesem Fall zwingend zu beachten sind. Die Studierenden sind darüber entsprechend aufzuklären.

Die Verordnung enthält bisher keine Regelungen zum Umgang mit dem pandemiebedingten Ausfall der regulären Lehrveranstaltungen im Präsenzunterricht, insbesondere der patientennahen Lehrveranstaltungen sowie von PJ-Fortbildungen.

Die Bundesärztekammer sieht die Neuauflage des „Hammerexamens“ durch den unmittelbar nacheinander geprüften Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sehr kritisch, da dies bekanntermaßen eine enorme Mehrbelastung der Studierenden nach sich zieht. Auf jeden Fall sollten dann die Epidemie-bedingten Fehlzeiten nicht von den Studierenden nachgeholt werden müssen, da der zeitliche Abstand vom PJ zum Hammerexamen ohnehin schon sehr eng ausfällt.

Da die vorgeschriebenen Zeiten des Studiums der Medizin bis zur Zulassung zu den jeweiligen Staatsexamina als Mindestzeiten zu verstehen sind, sollte dies unter § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie unter § 3 Absatz 1 durch den Zusatz „mindestens“ klargestellt werden.

## **2. Stellungnahme im Einzelnen**

### **Anwendung nur in absoluter Ausnahmesituation**

#### **Zu § 1 Satz 2**

##### **A) Stellungnahme der Bundesärztekammer**

§ 1 beschreibt den Anwendungsbereich der geplanten Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nur unzureichend. Während sich der Titel der Verordnung auf den Zeitraum des Vorliegens einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite bezieht, erklärt § 1 S. 2 die Verordnung nach Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite für anwendbar. Nur indirekt ergibt sich aus der Übergangsregelung des § 8, dass die Verordnung nicht mehr anwendbar sein soll, wenn diese Feststellung durch den Deutschen Bundestag gem. § 5 Abs. 1 IfSG aufgehoben worden ist. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte § 1 daher entsprechend ergänzt werden.

## **B) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer**

Ergänzung des § 1 Satz 2, sodass dieser dann lautet:

„Sie ist **unbeschadet des § 8** nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Bundesregierung **bis zu deren Aufhebung gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes** anzuwenden.“

## **Wahltertial im PJ**

### **Zu § 3 Abs. 2 Satz 3 und 4**

#### **A) Stellungnahme der Bundesärztekammer**

Die Bundesärztekammer spricht sich gegen die Möglichkeit der Abänderung der bewährten PJ-Struktur mit einem internistischen, einem chirurgischen und einem Wahltertial durch eine verbindliche Vorgabe der Universitäten aus. Zum einen entfällt eine der wenigen Wahlmöglichkeiten zur inhaltlichen Schwerpunktsetzung durch den Studierenden und wäre damit zusätzlich zum „Hammerexamen“ nachteilig für die nun startenden PJ-Studierenden. Außerdem wäre darüber hinaus die Zusammensetzung der Prüfungskommission und der Prüfungsfächer im Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Falle eines Entfalls des Wahltertials zu klären.

#### **B) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer**

Streichung des § 3 Abs. 2 Satz 3 und 4.

## **Anerkennung von Zeiten**

### **Zu § 4 Satz 2 und § 5 Satz 2**

#### **A) Stellungnahme der Bundesärztekammer**

Die Bundesärztekammer bittet um eine Konkretisierung, dass Zeiten, die im Rahmen von Krankenpflegepraktika und Famulaturen abgeleistet werden, während der Gültigkeit dieser Verordnung unabhängig von den in der ÄApprO geforderten Mindestzeiten anerkannt werden.

#### **B) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer**

Ergänzung des § 4 Satz 2, sodass dieser dann lautet:

„**Eine Zeit, die** ~~Einen~~ ~~dieser Zeit begonnener~~ während **der Anwendung dieser Verordnung im Rahmen eines begonnenen** Krankenpflagedienst **abgeleistet wird und** der nicht zu Ende gebracht werden kann, weil der Lehrbetrieb wieder aufgenommen wird, wird auf den regulären Krankenpflagedienst **unabhängig von der** nach § 6 Absatz 1 Satz 3 der Approbationsordnung für Ärzte **geforderten Mindestzeit** angerechnet.“

Ergänzung des § 5 Satz 2, sodass dieser dann lautet:

„Sie kann auch in Zeiten abgeleistet werden, in denen die Universität den Lehrbetrieb aufgrund der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vorübergehend eingestellt hat. **Zeiten, die während dieser Famulatur abgeleistet werden, sind unabhängig von deren** in § 7 Approbationsordnung für Ärzte **geforderten Dauer** anzuerkennen.“